



---

# **Abfallreglement**

mit Gebührentarif

**2002**

**Einwohnergemeinde  
Grindelwald**

## **Abfallreglement**

Die Einwohnergemeinde Grindelwald erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz des Kantons Bern) vom 07. Dezember 1986, bzw. Abänderungen vom 2. Mai 1995 folgendes

### **Reglement:**

#### **I. Allgemeines**

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| Gemeindeaufgabe               | <p><u>Art. 1</u> 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>3 Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss Gesetzgebung mit.</p> |
| Organisation,<br>Durchführung | <p><u>Art. 2</u> 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Strassenkommission, bzw. einer in dieser Kommission integrierten Arbeitsgruppe für das Kehricht- und Abfallwesen.</p> <p>2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.</p>  |

- Abfallkonzept
- Art. 3 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.
- Information
- Art. 4 1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2 Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Benützungspflicht
- Art. 5 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- Wegwerf- und Ablagerungsverbot
- Art. 6 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Deponieren von Abfällen ist verboten.

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallbehälter

Art. 7 1 Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2 Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8 1 Trockene, natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

3 Für den Forst gelten die einschlägigen Vorschriften der forstlichen Gesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10 1 Die Gemeinde stellt zwecks Verwertung aus Haushaltungen gesonderte Abfallbehältnisse bereit:

- Batterien
- Altglas
- Öle
- Weissblech
- Aluminium
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

- 2 Die Deponierung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.
- 3 Für die Entsorgung von Altpapier und Karton organisiert die Gemeinde:
  - a) Mindestens 14-tägliche Sammeltouren
  - b) In der Entsorgungsanlage Tschingeley steht während des ganzen Jahres eine Sammelmulde bereit.
- 4 Textilien werden durch öffentliche Organisationen gesondert gesammelt.

#### Kompostierung

Art. 11 1 Geeignete Haus- und Gartenabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

- 2 Die Gemeinde organisiert die Grünabfuhr und stellt in der Entsorgungsanlage Tschingeley während des ganzen Jahres eine Sammelmulde bereit.

#### Tierkörper

Art. 12 1 Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle gegen Entrichtung einer Gebühr abzuliefern.  
(Gebührentarif Art. 20 Gesundheitswesen)

- 2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

#### Uebertragung von Aufgaben

Art. 13 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 14 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
  - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e) gewerbliche Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 23 und 24.
- 2 Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

## b) Hauskehricht

Begriff

Art. 15 1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen, sowie aus Beherbergungsbetrieben und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

- 2 Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 16 1 Der Hauskehricht ist in Gebinden von höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

- 2 Kleinsperrgut bis höchstens 1,5 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- 3 Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

- 4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen wird mindestens ein Container vorgeschrieben. Diese dürfen nur mit gebührenbelasteten Säcken gefüllt werden.
- 5 Pro Gastwirtschafts- und Gewerbebetrieb wird mindestens ein Container vorgeschrieben. Wenn es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, kann die Strassenkommission andere Lösungen akzeptieren, bzw. verfügen.
- 6 Für Gartenabfälle sind spezielle, geschlossene Kunststoffbehälter mit 120 - 140 Liter Inhalt zu verwenden. Andere Behältnisse werden nicht angenommen.

Abfuhrtage,  
Annahmestellen

Art. 17 1 Der Hauskehricht wird gemäss speziellem Abfuhrturnus abgeholt. (siehe Entsorgungskalender)

- 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 18 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

- 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Strassenkommission den Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

### c) Sperrgut

Begriff

Art. 19 1 Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel, Fässer usw.);

- 2 Gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

#### Ablagerung

Art. 20 1 Das Sperrgut kann bei der Entsorgungsanlage in der Tschingeley gemäss Gebührentarif abgegeben werden.

- 2 Die Strassenkommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
- 3 Die Vorschriften der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 müssen eingehalten werden.

#### d) Andere Abfälle und Materialien

#### Beseitigung

Art. 21 1 Folgende Abfälle und Materialien sind ebenfalls gemäss Art. 20 zu entsorgen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterial
  - b) Steine, Keramik, Flachglas;
  - c) Altwaren nach den Vorschriften und Weisungen der Strassenkommission (z.B. Pneus, Velos, Haushaltsmaschinen und -geräte, elektronische Geräte).
- 2 Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

#### d) Hotel- und Restaurationsbetriebe

#### Beseitigung

Art. 22 1 Tägliche Abfälle, die regelmässig entsorgt werden, sind in Art. 15.1 geregelt.

- 2 Nicht kompostierbare Küchenabfälle bedürfen einer speziellen Entsorgung (z.B. kantonal bewilligte Schweinemastbetriebe).

### III. Sonderabfälle

#### Begriff

Art. 23 Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

#### Pflichten der Besitzer

Art. 24 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammel- und Verkaufsstellen abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind. (Im Zweifelsfalle wende man sich an die Bauverwaltung).

#### Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 25 1 Die Gemeinde errichtet die Sammelstelle für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfällen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

- 2 Speiseölabfälle aus Hotel- und Restaurationsbetrieben gehören nicht in diese Kategorie und müssen gesetzeskonform entsorgt werden.
- 3 Die Kehrrichtkommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

## IV. Finanzierung

Finanzierung der  
Abfallentsorgung

- Art. 26 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:
- die Gebühren der Benützer;
  - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
  - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, usw.)
- 2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11, Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art 20, 21 und 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die  
Bemessung der  
Gebühren

- Art. 27 1 Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und die Verzinsung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).
- 2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz). Die Aufwendungen der AVAG werden durch die Einnahmen aus geführenpflichtigen Gebinden und/oder Gebührenmarken gedeckt.

- Gebührentarif
- Art. 28 1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmentarif. Der Tarif regelt:
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
  - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
  - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
- 2 Auf Antrag der Strassenkommission bestimmt der Gemeinderat, gestützt auf den Gebührenrahmentarif, die jährlich wiederkehrenden Abfallgebühren.

## V. Schlussbestimmungen

- Vollzug
- Art. 29 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die zuständige Kommission.
- 2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die zuständige Kommission.
- Rechtspflege
- Art. 30 1 Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innerhalb von 30 Tagen ab Eingang bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter.
- 2 Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, steht die Verwaltungsbeschwerde an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion offen.
- 3 Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

- Widerhandlungen      Art. 31 1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2      Verbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungs-  
bestimmungen      Art. 32 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten      Art. 33 1 Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.
- 2      Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Grindelwald, am 08. Juni 2001

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

G. Bohren

F. Lohner

## **Gebührentarif zum Abfallreglement**

Die Einwohnergemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 08. Juni 2001 folgenden

### **Gebührentarif:**

#### **Gebührenart**

- Art. 1** 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Residenzplätzen (Jahresstandplätze in Campingzonen) setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack-, einer Marken- oder einer Gewichtsgebühr zusammen.
- 2 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen von Dienstleistungsbetrieben wie Verwaltungen, Banken, Büros, Arzt- und Anwaltspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeursalons, Bahnen und Transportanlagen usw. setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack-, einer Marken- oder einer Gewichtsgebühr zusammen.
- 3 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen von Gastwirtschafts-, Camping- und Gewerbebetrieben bestehen aus der Grundgebühr und einer Containerplomben- oder einer Gewichtsgebühr.

#### a) **Grundgebühr**

**Art. 2** 1 Von jeder Haushaltung sowie von Gastwirtschafts-, Camping- und Gewerbebetrieben, sowie von Dienstleistungsbetrieben wie Verwaltungen, Banken, Büros, Arzt- und Anwaltspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeursalons, Bahnen und Transportanlagen ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

- 2 Diese Grundgebühr wird jährlich nach dem Prinzip der Bewohnergleichwerte (BW) erhoben und betragen:  
- pro Bewohnergleichwert Fr. 20.-- bis Fr. 60.--
- 3 Die Minimalgebühr beträgt 5 Bewohnergleichwerte (BW)  
- Minimalgebühr Fr. 100.-- bis Fr. 300.--
- 4 Die Gebühr für Residenzplätze auf Campingplätzen beträgt: Fr. 40.-- bis Fr. 120.--
- 5 Die Ansätze werden durch den Gemeinderat beschlossen.

## b) Sackgebühr

Bemessungs-  
grundlage

Art. 3 1 Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

		von	bis
Sackgrösse	17 Liter/max. 2,5 kg	Fr. 1.--	Fr. 3.--
	35 Liter/max. 5,0 kg	Fr. 1.50	Fr. 5.--
	60 Liter/max. 8,5 kg	Fr. 2.--	Fr. 10.--
	110 Liter/max. 16,0 kg	Fr. 4.--	Fr. 20.--

- 2 Bei Abrechnung nach Gewicht:  
pro Kilo Fr. -.30 Fr. 1.50
- 3 Oeffentliche Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Bemessungs-  
grundlage

Art. 4 1 Die Markengebühr wird durch die Gemeinde  
pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

			von	bis
Sackgrösse	60 Liter/max.	8,5 kg	Fr. 2.--	Fr. 10.--
	110 Liter/max.	16,0 kg	Fr. 4.--	Fr. 20.--

2 Bei Abrechnung nach Gewicht:

pro Kilo	Fr. -.30	Fr. 1.50
----------	----------	----------

d) Containerplombe

Art. 5 1 Die Container müssen für jede Leerung mit  
einer Containerplombe versehen werden.

			von	bis
Container	250 Liter/max.	35 kg	Fr. 5.--	Fr. 15.--
ohne	600 Liter/max.	85 kg	Fr. 19.--	Fr. 57.--
Presse	800 Liter/max	115 kg	Fr. 20.--	Fr. 60.--

Container	600 Liter	2 Plomben	600 Liter
mit Presse	800 Liter	2 Plomben	800 Liter

2 Bei Abrechnung nach Gewicht:

pro Kilo	Fr. -.30	Fr. 1.50
----------	----------	----------

3 Die Ansätze für die Containerplombengebühren  
und der Ansatz pro Kilo werden durch den  
Gemeinderat beschlossen.

e) Sperrgutmarke

Art. 6 1 Die Ansätze für die Markengebühr für Kleinsperrgut betragen:

		von	bis
	Sperrgutmarke	Fr. 5.--	Fr. 20.--
2	Bei Abrechnung nach Gewicht:		
	pro Kilo	Fr. -.30	Fr. 1.50
3	Die Ansätze für die Sperrgutmarken und der Ansatz pro Kilo werden durch den Gemeinderat beschlossen.		

f) Direktlieferung

Art. 7 Das Grobsperrgut wird vom Betreiber der Entsorgungsanlage in der Tschingeley gemäss Spezialtarif direkt taxiert. Dieser Tarif wird von der Entsorgungsfirma festgesetzt und ist der zuständigen Kommission zur Ueberwachung vorzulegen. Der Abfall-Lieferant hat sowohl die Transport- wie auch die Entsorgungskosten direkt zu bezahlen.

## Allgemeine Bestimmungen

- Gebührenansätze      Art. 8 Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.
- Abgabe der Gebührenmarken      Art. 9 1 Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde), Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
- 2 Die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den, von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- 3 Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.
- 4 Für die Versorgung der Feriengäste mit gebührenbelasteten Säcken sind die Vermieter der Wohnungen verantwortlich.
- Ausschluss von der Abfuhr      Art. 10 1 Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- 2 Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert, hievon ausgenommen sind die Container mit Plomben von Gastwirtschafts- und Gewerbebetrieben.

Sammelstellen  
und -aktionen

Art. 11 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, usw.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis max. 5 kg oder 5 Liter Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere  
gebührenpflichtige  
Tätigkeiten

Art. 12 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde erhoben.

2 Für Verfügungen im Sinne von Art. 29 Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 13 1 Die Grundgebühren werden von der Finanzverwaltung Grindelwald erhoben. Sie werden jeweils zweimal jährlich fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

2 Die Sack- und Marken-Gebühren werden durch die AVAG erhoben.

3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

4 Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinseszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 14 1 Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

2 Der Tarif vom 11. Juni 1993 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

3818 Grindelwald, 08. Juni 2001

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. G. Bohren

sig. F. Lohner

### **Auflagezeugnis**

Das Abfallreglement mit Gebührentarif ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2001 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden.  
Die Auflage- und Einsprachefrist war im Anzeiger „Echo von Grindelwald“ Nr. 18 vom 04.05.2001 publiziert.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Grindelwald, 10. Juli 2001

Der Gemeindeschreiber

sig. F. Lohner

### **Genehmigungsvermerk**

Eine Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle ist auf Grund der besonderen Bestimmungen nicht erforderlich.

Das Reglement mit Gebührentarif wird auf den 01.01.2001 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat

**Das Reglement ist in Rechtskraft.**